BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK-MÜRZZUSCHLAG

Das Land Steiermark

Anlagenreferat

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/Fr
2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213
Fax: 03862/899 DW 550
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

GZ: BHBM-30716/2015-51

Ggst.: **Bachernegg Anton,** 8625 Turnau;
Wasserkraftanlage am Reischingbach
Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG

Bruck a. d. Mur, am 13.6.2022

Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 10.01.2019, GZ: BHBM-30716/2015-29, wurden Herrn Anton Bachernegg, geb. 15.02.1942, wh. in 8625 Turnau, Stübming 58/2, zusätzliche Auflagen zum Betrieb der mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mur vom 12.06.1953, GZ: 8 Ba 1/16 – 1952, vom 18.11.1982, GZ: 3/1 Ba 12-1981/9, und zuletzt vom 02.04.1991, GZ: 3.0 Ba 5-1989/6, bewilligten Wasserkraftanlage am Reischingbach, vorgeschrieben.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und der §§ 98 Abs. 1, 121 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes zwecks **Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage** mit der erteilten Bewilligung eine **örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung** für

Donnerstag, den 30. Juni 2022

mit dem Zusammentritt **bei der Rampe der Wehranlage** um **12:30 Uhr** angesetzt.

Verhandlungsleiterin:	**Mag. Silke Romirer**
Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:	**Dipl.-Ing. Robert Stritzl**
Limnologischer Amtssachverständiger:	**Mag. Thomas Battisti**

Bitte beachten Sie:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211)auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

Mag. Silke Romirer
(elektronisch gefertigt)